



BMVIT - IV/SCH5 (Eisenbahnsicherheitsbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-221.857/0001-IV/SCH5/2011 DVR:0000175

Wien, am 16. März 2012

PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA (PKP Cargo S.A.)

Sicherheitsbescheinigung Teil B – Genehmigung von Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens für den Verkehr auf der Schieneninfrastruktur der ÖBB Infrastruktur AG

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der **PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA** (Antragstellerin) betreffend Genehmigung von Vorkehrungen wie folgt:

Spruch

Gemäß § 37 a des Eisenbahngesetzes 1957 - EisbG, BGBl.Nr. 60, iddgF, wird der

PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA (PKP Cargo S.A.) die Genehmigung der Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des Verkehrs auf den Hauptbahnen und/oder vernetzten Nebenbahnen der ÖBB-Infrastruktur AG

unter Zugrundelegung der vorgelegten und diesem Bescheid beigeschlossenen Unterlagen erteilt:

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung

- aufrechte Sicherheitsbescheinigung Teil A, PL1120090001
- aufrechter Nachweis getroffener Vorkehrungen gemäß § 37a EisbG

müssen während der gesamten Dauer der Sicherheitsbescheinigung vorliegen.

Gemäß § 37b Abs.3 EisbG hat die Antragstellerin vor einer beantragten Ausstellung einer neuen Sicherheitsbescheinigung Teil B der Behörde unaufgefordert und rechtzeitig vor dem **24. Juni 2014** nachzuweisen, dass es weiterhin über eine Sicherheitsbescheinigung Teil A verfügt und die für die Erteilung einer Genehmigung nach § 37a notwendigen Voraussetzungen noch erfüllt.

Rechtsgrundlagen

§ 37 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) BGBl. Nr. 60/1957, iddgF;
§ 3 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 422/2006, iddgF,
Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen,
Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007 zur Verwendung eines einheitlichen europäischen Formats für Sicherheitsbescheinigungen und Antragsunterlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gültigkeit von gemäß Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 445/2011.

Begründung

Zu dem Antrag und der erteilten Genehmigung ergeben sich nachstehende Bemerkungen:

Der Prüfumfang umfasst das Vorhandensein von zu treffenden Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen und des Verkehrs auf den beantragten Strecken im Umfang des § 37a EisbG und behandelt auf dieser Ebene auch alle Prüfpunkte.

Die Prüfung erstreckt sich auf Vollständigkeit und Inhalt des Nachweises der Vorkehrungen.

Zur Festlegung der Gültigkeitsdauer, wie sie für die Urkunden der Sicherheitsbescheinigung Teil B im § 37b Abs. 1 EisbG vorgesehen ist, ist auf Nachstehendes hinzuweisen:

Die Antragstellerin hat eine Sicherheitsbescheinigung Teil A ausgestellt von der zuständigen polnischen Behörde, PL1120090001, gültig bis 24. Juni 2014 vorgelegt.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung Teil B wurde daher auf die Gültigkeitsdauer der als Sicherheitsbescheinigung Teil A bezeichneten Urkunde mit 24. Juni 2014 abgestellt.

Zu den Arbeitnehmerschutzbelangen:

Dem Verkehrs - Arbeitsinspektorat wurde als Partei gemäß § 45 Abs. 3 AVG im gegenständlichen Verfahren gemäß § 37a EisbG sowie nach § 3 AVO Verkehr 2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Prüfung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfasste auch die Erfüllung der einzelnen Punkte im Umfang der Nachweise des § 3 Abs. 2 AVO Verkehr 2011.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden.

Hinweis:

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Einholung allfälliger sonstiger erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen (z.B. in Zusammenhang mit der Zulassung und Inbetriebnahme konkreter Fahrzeuge).

Die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ersetzt auch nicht die im Verhältnis Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen festzulegenden bzw. zu erfüllenden Anforderungen (z.B. betriebliche Bedingungen, technische Modalitäten für einzelne Strecken - siehe auch Schienennetznutzungsbedingungen gemäß § 59 EisbG oder Zuweisung von Zugtrassen gemäß § 70a EisbG).

Gebührenhinweis:

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschild in der Höhe von insgesamt **€ 525,90,-** (€ 14,30 für den Antrag, je € 255,80 für die zweifache Ausfertigung der Unterlage).

Diese Gebühr ist gemäß §13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, Kontonummer 50 40 003, Bankleitzahl 60000, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hinweis

Es kann jedoch gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und / oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs.2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs.1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten.

Ergeht an:

1. PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA (PKP Cargo S.A.)
Ul. Grojecka 17
02-021 Warszawa
Polen

2. Das Verkehrsarbeitsinspektorat
Im Haus

Für die Bundesministerin:

Mag. Regina Roithner

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Daniela Randt
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2209
E-Mail: daniela.randt@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-03-19T07:44:40+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	GONweuL97j0snrm3yWNPIxPmeVJhM5pj2WLGaKlofhUciJ6COF3Qc00nNp3Bfc7Cr f+7wLhLrr+RhwQStol1Qn3pZRIVppu91RvyZOfscTodvwwwJ58dDpZCkJkbDk+nVfY 8gzPVB4iFYA+VLCagk/uNmmuuoWmrBlwNM8M+aaUE=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	